

6308/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Theresia Haidlmayr und Genossen vom 16. Juli 1999, Nr. 6682/J, betreffend Kostenexplosion der Selbstbehalte für Patienten, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass für die Vorgangsweise der Krankenversicherungsträger primär das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zuständig ist. Ich möchte daher diesbezüglich auf die Ausführungen in der Antwort auf die gleich lautend an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales gerichtete Anfrage Nr. 6683/J verweisen.

Bezüglich Umsatzsteuer ist Folgendes festzuhalten:

Nach § 6 Abs. 1 Z 7 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 sind die Umsätze im Sozialbereich von der Umsatzsteuer befreit, wobei diese (befreiten) Umsätze bis 31. Dezember 1996 nicht zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führten (§ 29 Abs. 3 UStG 1994). Diese so genannte echte Steuerbefreiung ist Österreich im Beitrittsvertrag zur EU nur bis Ende 1996 zugestanden worden. Ab 1. Jänner 1997 sind die Sozialversicherungs- und Fürsorgeträger (EU-konform) bezüglich der von ihnen bewirkten steuerfreien Umsätze nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Zu 1.:

Wie bereits in der Einleitung dargelegt, betrifft die entsprechende Vorgangsweise der einzelnen Krankenversicherungsträger primär nicht den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich diese Frage nicht beantworten kann.

Zu 2.:

Die Lieferungen von Heilbehelfen (z.B. Kontaktlinsen durch Optiker) sind nach der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie der EU, in der die möglichen Umsatzsteuerbefreiungen taxativ aufgezählt sind, nicht befreit. Vom Bundesministerium für Finanzen wird daher keine Möglichkeit gesehen, im österreichischen Umsatzsteuergesetz eine Steuerbefreiung für die Lieferung von Heilbehelfen vorzusehen.

Zu 3.:

Nach der bereits dargelegten Kompetenzlage hat das Bundesministerium für Finanzen primär auch keinen Einfluss auf die Höhe des verrechneten Selbstbehaltes bzw. gewährten Kostenbeitrages. Ich ersuche daher auch diesbezüglich um Verständnis, dass ich die Frage nicht beantworten kann.